

7/SN-1817/17E

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 1501/97

Wien, 16. Oktober 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977, das Ka-
renzgeldgesetz und das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 73	-GE/19... 17
Datum: 2 1. OKT. 1997	
Verteilt 24 10. 97	

H. Jank

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 1501/97

Wien, 16. Oktober 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977, das Ka-
renzgeldgesetz und das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 33.204/34-2/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 1997, Zl. 33.204/34-2/97
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
1977):**

Zu Z 5 (§ 21a):

Die Lockerung der restriktiven Regelung des geringfügigen Zu-
verdienens bei vorübergehender Beschäftigung wird im Interesse
der Frauen grundsätzlich begrüßt. Härtefälle, die sich bei
Wegfall der Hauptbeschäftigung und durchgängigem Zuverdienst
über der Geringfügigkeitsgrenze ergeben, sind jedoch durch den

- 2 -

Entwurf nicht beseitigt. Es wäre wichtig, auch für diese Härtefälle eine Lösung zu finden.

Im übrigen ist zu bemerken, daß fraglich erscheint, ob der mit § 21a ALVG erwartete Effekt auch tatsächlich eintreten wird. Die Betrachtung des Beispiels in den Erläuternden Bemerkungen ergibt, daß für zehn Tage Arbeit de facto nur ein Vorteil von S 2.618,-- lukriert werden würde. Ob dies genug Anreiz darstellt, eine vorübergehende Beschäftigung aufzunehmen, und/oder diese auch zu melden, sei dahingestellt.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 6):

Für die Beurteilung, ob Karenzgeld ausgeschöpft ist, ist die Maximaldauer ausschlaggebend. Um Personen, die de facto Arbeit suchen, nicht in die Betreuung des Kindes zu drängen, scheint es zielführender, auf die Dauer der Inanspruchnahme von Karenzgeld abzustellen.

Zu Z 12 (§ 43b):

Nach der vorgesehenen Regelung kann offenbar nach dem Ende des Karenzgeldbezuges Krankenversicherungsschutz erreicht werden und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Es ist aber zu befürchten, daß im Hinblick auf die dann fällig werdende Beitragsleistung notwendige oder zweckmäßige Arztbesuche bzw. Behandlungen hinausgeschoben werden. Dies könnte unter Umständen nicht nur eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes herbeiführen, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Behandlungskosten zu Lasten des Versicherungsträgers verursachen.

Die Möglichkeit zur Antragstellung für die Krankenversicherung bis zum zweiten Geburtstag des Kindes scheint im übrigen zu knapp bemessen. Man denke an Krankheit am Ende der Karenz, wodurch die Frist nicht ausreichend sein könnte. Es wird daher

angeregt, die Frist zur Antragsstellung zu verlängern - zum Beispiel bis sechs Monate nach dem 2. Geburtstag des Kindes - auch wenn die Versicherung tatsächlich nur bis zum 2. Geburtstag läuft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Karenzgeldgesetzes):

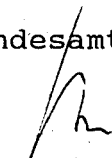
Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 bis 7):

Nach den Ausführungen im Vorblatt besteht das Ziel der gegenständlichen Novelle hauptsächlich darin, einen Anreiz zu schaffen, kurzfristige Beschäftigungen aufzunehmen. Zu diesem Zweck sollen bei Erzielung eines Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 ASVG künftig weder die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung noch das Karenzgeld eingestellt werden, sondern das erzielte Einkommen soll auf diese Leistungen angerechnet werden. Bei dem Bezug von Karenzgeld bleibt es fraglich, inwieweit ein Anreiz zur Aufnahme von Beschäftigungen geschaffen werden soll, da dieses Ziel mit dem Zweck des Karenzurlaubes, der berufstätigen Mutter die Betreuung ihres neugeborenen Kindes zu ermöglichen, im Widerspruch steht.

Im übrigen erscheint die hier vorgeschlagene analoge Regelung zum Arbeitslosengeld auch deswegen sachlich nicht begründet, da im Gegensatz zum Arbeitslosengeld für Karenzgeld nicht die Arbeitssuche ausschlaggebend ist. Es sollte daher nur das über der Geringfügigkeitsgrenze liegende Einkommen pro Monat angerechnet werden und darüber hinaus nicht nur vorübergehende, sondern auch regelmäßige Tätigkeiten erfaßt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

SR Dr. Kahler